

Forum Jugendarbeit Sachsen

Aktion Jugendschutz Sachsen e.V.
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten e.V.
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.
Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Kindervereinigung Sachsen e.V.
LAG „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e.V.
LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.
LAG Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen e.V.
LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.
LAK Mobile Jugendarbeit e.V.
Landesverband KiEZ Sachsen e.V.
Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.
Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e.V.
Sächsische Jugendstiftung
Sächsische Landjugend e.V.
Landesverband Soziokultur Sachsen e.V.

Änderungsbedarfe für das Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen im Zuge der SGB VIII Novellierung

Anmerkungen und Vorschläge des Forum Jugendarbeit

1. Ausgangssituation

Zum 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG/SGB VIII) des Bundes in Kraft getreten. Infolgedessen sind die Bundesländer aufgefordert, ihre entsprechenden Durchführungsgesetze anzupassen. Im Freistaat Sachsen regelt das Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die genauere Umsetzung.

Neben Änderungsbedarfen, die sich aus der vollzogenen Novellierung des SGB VIII ergeben, bietet sich die Möglichkeit, weitere Ergänzungen am LJHG vorzunehmen.

Ein erster Austausch zwischen Vertreter:innen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und dem Forum Jugendarbeit ist Anfang 2023 erfolgt. Als Zusammenschluss überörtlicher Jugendverbände in Sachsen begrüßt das Forum die Offenheit des Ministeriums zum Dialog und beteiligt sich gerne an konkreten Überlegungen.

2. Einschätzung Forum Jugendarbeit

Aus Sicht des Forum Jugendarbeit gibt es verschiedene Bedarfe:

- akute Änderungsbedarfe, welche aufgrund der neuen Grundbedingungen durch die SGB VIII Novelle einer zeitnahen Lösung bedürfen
- grundsätzliche Änderungsbedarfe, die mittelfristig zu einer konkretisierten Beschreibung und Verankerung der Leistungsangebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII im LJHG führen sollen.

Die aufgeführten Punkte wurden in mehreren Forumstreffen mit Bezugnahme zum Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen¹ diskutiert.

3. Akute Änderungsbedarfe

Entsprechend dem SGB VIII muss Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 S. 3 für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und voll umfänglich nutzbar sein. Nach der Gesetzesbegründung soll sich diese inklusive und gleichberechtigte Teilhabe auf alle Angebote der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe behinderter junger Menschen erstrecken. Diese Einschätzung deckt sich mit dem o.g. Gutachten:

„Mit der Neuregelung besteht nach neuer Rechtslage eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, die Angebote nach § 11 SGB VIII im Regelfall so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung ihrer ‚spezifischen Bedarfe‘ in Empfang nehmen können.“ (S. 4)

Dies bedeutet für die Leistungserbringung umfassende Änderungen. Das Forum Jugendarbeit sieht diesbezüglich folgende Handlungsbedarfe:

3.1 Verankerung der inklusiven Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII im LJHG

Entsprechend des Landesrechtsvorbehaltes² sind die Bundesländer aufgefordert, die Vorgaben zur inklusiven Leistungserbringung des SGB VIII zu konkretisieren. Dazu bedarf es der Aufnahme entsprechender Formulierungen in das LJHG in welcher Art und Güte der § 11 SGB VIII in Sachsen demnach auszugestalten ist.

3.2 Grundständige Verankerung der §§ 11-14 SGB VIII im LJHG

In diesem Zusammenhang sollten unmittelbar auch grundsätzliche Aussagen bezüglich Zweites Kapitel, Erster Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-14 SGB VIII³ im LJHG getroffen werden, da dies bisher nicht gegeben ist.

3.3 Auswirkungen auf bestehende Angebote aufzeigen und Mehrbedarfe benennen

In Folge der aktuellen Förderpraktiken verfügen Einrichtungen und Angebote nach §§ 11-14 SGB VIII in der Regel nicht über die personellen und sächlichen Ressourcen, um der objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur inklusiven Leistungserbringung nachkommen zu können. Träger sind dringend darauf angewiesen, dass Art und Umfang der Umsetzung im LJHG geregelt und durch einen entsprechenden Fördermittelaufwuchs ermöglicht werden. Dies betrifft ebenfalls Regelungen und einen Fördermittelaufwuchs für Umbaumaßnahmen zum behindertengerechten Zugang von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

¹ Prof. Dr. jur. Jan Kepert: Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – Landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten zur Umsetzung der mit Art. 1 des KJSG erfolgten Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, September 2022, https://www.agjf.de/images/Service/Publikationen/Rechtsgutachten-zur-Jugendarbeit/220208_Gutachten_Neuregelung_Jugendarbeit.pdf

² Vgl. SGB VIII § 15: Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

³ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

3.4 Beteiligung und Beschwerde junger Menschen

Die im KJHG neu benannten Selbstvertretungen sowie die Beteiligung junger Menschen mit Behinderungen sowie mit „spezifischen Bedarfen“ müssen sich auch in den Besetzungen (im Sinne von Erweiterungen) des Landesjugendhilfeausschusses sowie der regionalen Jugendhilfeausschüsse widerspiegeln. Hier sollte auch über eine Erweiterung durch die jeweiligen Kinder- und Jugendbeauftragten/Kinderschutzbeauftragten nachgedacht werden.

Gleichzeitig erfordert dies auch, entsprechende Regelungen auf Landes- sowie auf örtlicher Ebene zur konkreten Ausgestaltung zur Selbstvertretung, Information, Beteiligung, Beschwerde und ombudschafftlichen Beratungen in den verschiedensten Leistungsbereichen und Organisationsformen sowie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu finden.

4. Grundsätzliche Änderungsbedarfe

Wie bereits unter Abschnitt 3.2 beschrieben, ist eine Aufnahme von Ausführungen zu den §§ 11 bis 14 SGB VIII in das LJHG erforderlich. In diesem Zusammenhang sieht das Forum Jugendarbeit folgende Aspekte:

4.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind Pflichtleistungen (eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich)

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind Pflichtleistungen, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren sind. Insbesondere die Jugendarbeit nach §§ 11 wird fälschlicherweise als sogenannte „freiwillige Leistung“ bezeichnet, welche nicht zwingend zu finanzieren sei. Eine Klarlegung im LJHG ist unausweichlich, eine entsprechende Formulierung sollte auch darauf abstellen, dass es sich bei den Leistungen nach SGB VIII um geltendes Jugendhilferecht handelt.

4.2 Leistungsverpflichtung

Die Leistungsverpflichtung liegt gem. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ausschließlich beim jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der auf eine angemessene Leistungserbringung hinwirkt. Dies inkludiert die Rechtspflicht, die für die Leistungserbringung notwendigen Dienste und Einrichtungen einschließlich der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Als Planungs- und Steuerungsinstrument dient hierzu eine aktuelle Jugendhilfeplanung, welche u.a. durch die §§ 79 und 80 im SGB VIII geregelt ist. Im LJHG sollten dazu qualitative Ausführungen aufgenommen werden zu Art, Güte und Vergleichbarkeit der Jugendhilfeplanungen auf örtlicher Ebene. Die Arbeitshilfe⁴ bietet dazu eine entsprechende Grundlage. Die überörtliche Jugendhilfeplanung und die örtlichen Jugendhilfeplanungen sollten dabei entsprechende fachliche Bezugnahmen aufweisen, u.a. hinsichtlich der Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte.

Die diesbezüglich bestehenden Aussagen im LJHG sollten überprüft und ggf. ergänzt werden, da dieser Teil die Basis für eine angemessene

⁴ Vgl. „Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung - Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere zur örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen (1994 - 2001)“

Qualitätsbeschreibung der Jugendarbeit und der Steuerungsmöglichkeit der obersten Landesjugendbehörde ist.

4.3 Umfang und Qualität der Jugendarbeit

Es existieren im LJHG keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards, die die Ausstattung und den Umfang von Jugendarbeit präzisieren. Entsprechende Festlegungen und Definitionen sind jedoch unerlässlich, um die unterschiedlichen Handlungsfelder des Leistungskataloges des SGB VIII als Pflichtleistungen zu verankern und mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen zu beschreiben. In Bezug auf die §§ 11 bis 14 SGB VIII sind aus Sicht des Forum Jugendarbeit insbesondere folgende Arbeitsfelder zu benennen und für Sachsen qualitativ zu untersetzen:

gemäß § 11 SGB VIII:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der OKJA
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Jugendberatung
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung

gemäß § 12 SGB VIII:

- Jugendverbände und Jugendgruppen

gemäß § 13 bzw. 13a SGB VIII:

- Jugendsozialarbeit
- Schulsozialarbeit

gemäß § 14 SGB VIII:

- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

übergreifend § 11 und § 13 SGB VIII:

- Mobile Jugendarbeit/Streetwork

Als besondere Qualitätsmerkmale sind gesetzliche Änderungen im SGB VIII hinsichtlich der Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen, des Schutzes vor Gewalt, geeigneter Verfahren zur Beteiligung, Information und Beschwerde (intern und extern) sowie der Selbstvertretung aufgenommen worden, welche sich im LJHG widerspiegeln müssen.

4.4 Finanzierung

Im § 79, Abs. 2 des SGB VIII wird festgelegt, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Eine Beschreibung des erforderlichen Umfangs und der notwendigen Qualität der Jugendarbeit entsprechend Punkt 4.3 ist die Grundlage für die Bemessung der bereitzustellenden Mittel für die Jugendarbeit als Pflichtleistung. Dazu sollten im LJHG entsprechende Vorgaben zum Bemessen des angemessenen Anteils formuliert werden. Ebenso sollte die Verantwortung des

Freistaat Sachsen für den gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Jugendhilfe, insbesondere nach §§ 11-14 SGB VIII näher ausgeführt werden.

5. Abschlussbemerkungen

Die in diesem Text dargestellten Ausführungen dienen als Anregung und Diskussionsgrundlage für den zukünftigen Austausch zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Forum Jugendarbeit. Gerne gestalten wir den Novellierungsprozess weiterhin aktiv mit.

Abschließend verweisen wir auf einen bereits abgeschlossenen Fortschreibungsprozess aus Berlin⁵ welcher u.a. über eine weitreichende Beteiligung verschiedenster Akteur:innen zu bundesweit anerkannten Ergebnissen gelangt ist. Darüber hinaus durchläuft auch Baden-Württemberg derzeit einen Novellierungsprozess bzgl. des landeseigenen Durchführungsgesetzes zum SGB VIII, der sich im Verfahren stark am bundesweiten Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“⁶ orientiert. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses werden unter anderem die Fach- und Dachorganisationen,⁷ die Vertreter:innen der obersten Landesbehörde sowie die kommunalen Träger der Jugendhilfe eingebunden.

Forum Jugendarbeit, 26.05.2023

⁵ <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1718.pdf>

⁶ <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen.html>

⁷ https://liqa-bw.de/wp-content/uploads/2022/10/Liqa_Anlage-Aenderungsbedarfe_LKJHG.pdf